

# **HAUPTSATZUNG**

der Gemeinde Hennstedt  
Kreis Dithmarschen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07. August 2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Hennstedt erlassen:

## **§ 1**

### **Wappen, Flagge, Siegel**

(zu beachten: § 12 GO)

- (1) Die Gemeinde führt ein eigenes Gemeindewappen.  
Das Wappen wird wie folgt beschrieben:  
„Unter grünem eingebogenen Schildhaupt, darin ein silberner Wellenbalken, in Gold ein achtspeichiges rotes Rad zwischen zwei leicht gesenkten, unten gekreuzten grünen Weidenzweigen“.
- (2) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.
- (3) Die Gemeinde führt eine eigene Gemeindeflagge.  
Die Flagge wird wie folgt beschrieben:  
„Auf einem oben durch einen grünen gebogenen Streifen begrenzten gelben Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur“.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift:  
"Gemeinde Hennstedt, Kreis Dithmarschen".

## **§ 2**

### **Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 95 d, 95 f GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. Stundungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 Euro,
  2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 500,00 Euro nicht überschritten wird,
  3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirt-

schaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,00 Euro nicht überschritten wird,

4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 Euro nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche / jährliche Mietzins 150,00 Euro (die Gesamtbelastung 10.000,00 Euro) nicht übersteigt,
6. die Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert 15.000,00 Euro nicht übersteigt,
7. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert 1.000,00 Euro,
8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche / jährliche Mietzins 150,00 Euro nicht übersteigt,
9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro,
10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro,
11. die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 250,00 Euro,
12. die unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, Forderungen und Rechten bis zu einem Betrag von 250,00 Euro,
13. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
14. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB,
15. Teilungsgenehmigungen nach dem BauGB,
16. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB

### **§ 3**

#### ***Gleichstellungsbeauftragte des Amtes***

(zu beachten: § 22 a Abs. 5 AO)

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes nach § 22 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. Ihr ist dort in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes auf Wunsch das Wort zu erteilen.

### **§ 4**

#### ***Ständige Ausschüsse***

(zu beachten: §§ 16 a, 45, 46, 95 n Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

**1. Hauptausschuss**

Zusammensetzung:

5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Personalangelegenheiten

**2. Wirtschafts- und Finanzausschuss**

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Feuerwehrangelegenheiten, wirtschaftliche Belange, Steuern und Abgaben, Prüfung des Jahresabschlusses

**3. Bauausschuss**

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bauwesen wie Hoch-, Straßen- und Wegebau, Bauleitplanung

**4. Umweltausschuss**

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Umweltschutz, Wasserwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Erholungswesen, Fremdenverkehr

**5. Sozial- und Gesundheitsausschuss**

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Alten- und Sozialbetreuung, Gesundheitswesen

**6. Bildungs- und Kulturausschuss**

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Schulwesen, Kindergarten, Sport, Erwachsenenbildung, Jugendpflege und Internet

In den Wirtschafts- und Finanzausschuss, den Bauausschuss, den Umweltausschuss, den Sozial- und Gesundheitsausschuss und den Bildungs- und Kulturausschuss können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

- (3) Die Ausschüsse bestehen aus einer gleichgroßen Zahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern. Die Gemeindevertretung wählt für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied. Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. Das stellvertretende Mitglied wird tätig, wenn das Mitglied verhindert ist (persönliche Vertretung).
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (5) Die nähere Bestimmung der Aufgabengebiete sowie eine Bestimmung der Entscheidungskompetenzen der einzelnen ständigen Ausschüsse wird in einer Anlage zur Hauptsatzung (Zuständigkeitsordnung) geregelt.

## **§ 5**

### **Gemeindevertretung**

(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

## **§ 6**

### **Einwohnerversammlung**

(zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzendem der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
- a. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  - b. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
  - c. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  - d. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.
- (6) Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (7) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.
- (8) Bei Vorliegen eines besonderen Bedarfs kann zu einer speziellen Jugendversammlung eingeladen werden, für die die Absätze 1 bis 7 entsprechend anzuwenden sind.

## **§ 7**

### **Verträge nach § 29 GO**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen und -vertreter, Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 Euro halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 Euro, hält.

## **§ 8**

### **Verpflichtungserklärungen**

(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Beschäftigten der Gemeinde.

## **§ 9**

### **Veröffentlichungen**

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Abdruck im amtlichen Teil des Informationsblattes des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Erscheinungsdatum der Ausgabe bewirkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Wenn ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, der eine Unterschreitung der Mindestladungsfrist nach § 34 Abs. 3 GO notwendig macht, wird abweichend von der Veröffentlichung nach Absatz 1, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung in folgender Tageszeitung bekannt gemacht:

Dithmarscher Landeszeitung.

Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

### **§ 10** **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01. Juni 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28. Mai 2003 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 25. September 2013 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hennstedt, den 30. September 2013

gez. Anne Riecke  
Bürgermeisterin

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrag  
Jens Kracht